

Grundlage der Energiepolitik

Autor(en): **Schmid, Hans Luzius**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Energie extra**

Band (Jahr): - **(1998)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-639731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZUSAMMENARBEIT

Grundlage der Energiepolitik

Partnerschaft zwischen Kantonen, Wirtschaft und anderen Organisationen

Mit dem Aktionsprogramm Energie 2000 wird in der Schweiz zum ersten Mal eines der zahlreichen Szenarien und Konzepte umgesetzt, die in den siebziger und achtziger Jahren von drei eidgenössischen Kommissionen erarbeitet worden waren. Das Programm setzt stark auf die Zusammenarbeit mit allen wichtigen Akteuren im Energiebereich. An vorderster Stelle stehen die Kantone, die das Programm seit Beginn kräftig unterstützten, und die Wirtschaft, welche in den Energie-2000-Ressorts möglichst viele beispielgebende Projekte realisiert, um damit eine Breitenwirkung zu erzielen.

Die bisherigen Erfahrungen mit Energie 2000 und die Ergebnisse des vom Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation geleiteten energiepolitischen Dialogs zeigen, dass dieser partnerschaftliche und föderalistische Ansatz von Energie 2000 auch im Nachfolgeprogramm beizubehalten und gemäss Energie- und CO₂-Gesetz mittels Leistungsaufträgen an private Organisationen und Vereinbarungen mit Grossverbrauchern weiter zu verstärken ist. Der Bundesrat hat dem UVEK den Auftrag erteilt, bis im Frühling 1999 ein solches Nachfolgeprogramm zu unterbreiten.

Kantonale Aufgaben

Das neue Energiegesetz enthält zusätzlich gegenüber dem Energienutzungsbeschluss insbesondere den Gesetzgebungsauftrag an die Kantone im Gebäudebereich, Pauschalbeiträge an die Kantone sowie die Bestimmungen über die fossile Elektrizitätserzeugung. Gut die Hälfte der Kantone wird die kantonale Gesetzgebung an das neue Bundesgesetz anpassen.

Gegenüber dem Energienutzungsbeschluss enthält das Energiegesetz keine Bestimmungen mehr über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden, die Bewilligungspflicht für Elektroheizungen und verschiedene Detailsparmassnahmen. Diese Massnahmen sind nach wie vor sinnvoll und daher auf kantonaler Ebene zu regeln. Für die VHKA in bestehenden Gebäuden ist dies in der grossen Mehrzahl der Kantone beabsichtigt, für die Bewilligungspflicht für Elektroheizungen weniger.

Förderprogramme

Die freiwilligen Massnahmen gemäss Energie 2000 sollen im Nachfolgeprogramm fortgesetzt und verstärkt, die erfolgreichen Energie-2000-Produkte (z. B. Energie-Modell Schweiz, Energiebuchhaltung, Energiesparwochen, Energiestadt, Eco-Fahrweise, Partnerschaften im Verkehr) und die

bewährten Vertriebsnetze (z. B. Stützpunkte, Energieingenieure) soweit sinnvoll weitergeführt werden. Mit einem nahtlosen Übergang sollen Reibungsverluste und Fehlinvestitionen vermieden werden. Noch offen ist die Frage der organisatorischen Strukturen, insbesondere die Rolle privater Organisationen und die Aufgliederung der Aufgaben nach Marktsegmenten.

Die Ziele, Strukturen und Massnahmen des Nachfolgeprogramms werden nicht nur vom neuen Energiegesetz geprägt sein, sondern insbesondere auch von einer allfälligen Energieabgabe.

Kommt keine der zum Entscheid vorliegenden Energieabgaben zustande, wird die direkte Förderung gemäss Energiegesetz über Pauschalbeiträge an die Kantone übertragen (aufgrund genereller Kriterien des Bundes für Vergabe und Berichterstattung des Bundes). Die vom Bund zur Verfügung stehenden Mittel

für Energie 2000 von gut 50 Millionen Franken pro Jahr dürften etwa gleich bleiben, obschon eine massvolle Erhöhung der Beiträge anzustreben wäre. Etwa 10–15 Millionen Franken pro Jahr, die bisher zur direkten Förderung der Abwärmennutzung und der erneuerbaren Energien eingesetzt wurden, sollen in Form von Globalbeiträgen an die Kantone verteilt werden. Die Agenturen können Vollzungsaufgaben des CO₂- und des Energiegesetzes übernehmen (insb. Vereinbarungen mit den Grossverbrauchern) und die bisherigen Aktivitäten von Energie 2000 in der Wirtschaft weiterführen und verstärken.

Kommt eine zweckgebundene Energieabgabe zustande, wären Ziele, Strukturen und Förderprogramme entsprechend anzupassen. Als Grundlage für den Vollzug eines allfälligen breiten Förderprogramms kann das Modell des Investitionsprogramms Energie 2000 dienen. Zu unterstützen sind aber auch Neubauten. Spezielle Anstrengungen sind notwendig zum rationalen Stromeinsatz sowie in Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Verkehr; diese Sektoren kamen im Investitionsprogramm noch kaum zum Zuge. Die Logistik, das Monitoring, die Statistik und das Controlling sind wie im Investitionsprogramm durch den Bund wahrzunehmen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kantonen und der Wirtschaft ist schon in der Vorbereitungsphase erforderlich. In den Bearbeitungszentren sind Leute aus der Privatwirtschaft einzusetzen. Die interessierten Branchen können Informations-, Kommunikations-, Beratungs- und Qualitätssicherungsaufgaben übernehmen.

Da der Entscheid über die Energieabgabe im Parlament 1999 und vom Volk spätestens im Jahre 2000 gefällt werden muss, wäre es nicht zweckmässig, jetzt schon ein Nachfolgepro-



CARTOON: HANSPETER WYSS

gramm festzulegen, das sich allein auf das Energiegesetz abstützt und die entsprechenden Strukturen und Förderprogramme zementiert. Kommt dann der Entscheid für eine Energieabgabe, müssten die Organisation und die Förderprogramme erneut umgekrempt werden. Das Stop and Go wäre fatal für die Wirksamkeit des Programms. Aus diesem Grunde müssen die Strukturen und Förderprogramme von Energie 2000 so lange beibehalten werden, bis Klarheit über die Energieabgabe besteht.

Organisationen der Wirtschaft

Die Hoheit über das Programm nach 2000 soll weiterhin das UVEK wahrnehmen, welches über die Grundausrichtung und den energiepolitischen Dialog wacht. Die operationelle Leitung obliegt dem BFE. Eine Auslagerung des Gesamtprogramms aufgrund eines Leistungsauftrags wäre zwar möglich; dies würde aber die eingespielte Zusammenarbeit, vor allem mit den Kantonen, den Gemeinden sowie im Verkehr (wo auch die Gemeinden wesentlich zuständig sind) erschweren. Verschiedene Formen der Zusammenarbeit sind denkbar.

Das CO₂-Gesetz sieht freiwillige Vereinbarungen insbesondere mit Grossverbrauchern vor (mit festgelegten Zielen, Massnahmen und regelmässiger Berichterstattung). Die bisherigen Erfahrungen mit Energie 2000 (v. a. in den Ressorts Industrie, Dienstleistungen und Gewerbe) sollten dazu genutzt werden. Eine private Organisation, die sich mit den Grossverbrauchern der Wirtschaft befasst, könnte die Aufgabe dieser Ressorts übernehmen. Dahinter sollten die massgeblichen Verbände der Wirtschaft stehen. Die bisherigen freiwilligen Massnahmen werden gemäss CO₂-Gesetz verpflichtender ausgestaltet. Die erfolgreichen Marketingaktionen (v. a. Ausbildung und Betriebsoptimierung) zur Unterstützung der

Branchen sollen weitergeführt werden.

Die breit abgestützte private Organisation für regenerierbare Energien und rationelle Energieverwendung könnte die Aufgaben des bisherigen Ressorts Regenerierbare Energien und der drei Actornetze weiterführen. Stünden wesentlich mehr finanzielle Mittel zur Verfügung, könnte diese Agentur beim Vollzug von Förderprogrammen mitwirken.

Im Verkehr sind die Aufgaben des bisherigen Ressorts Treibstoff mit Schwerpunkt Personenverkehr weiterzuführen und zu verstärken. Güterverkehr, Schienen- und Luftverkehr (und damit auch die Verkehrsämter des Bundes und der Kantone sowie die Wirtschaft) sollen vermehrt eingebunden werden.

Bei der Zusammenarbeit mit den Gemeinden sollen die Arbeiten des Ressorts Öffentliche Hand fortgesetzt und die erfolgreichen Produkte und Dienstleistungen weiterverwendet werden (v. a. Energiestadt-Label).

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Energie 2000 und dem Investitionsprogramm sind im Gebäudebereich wesentliche Fortschritte von einem starken Einbezug der Akteure der Wirtschaft und einem allfälligen Förderprogramm zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude zu erwarten. Das Investitionspotential wird in einer kürzlich veröffentlichten Untersuchung der KOF/ETH auf über 40 Milliarden Franken geschätzt. Ob die bisherigen Marketinganstrengungen der Ressorts Wohnbauten, Dienstleistungen und Gewerbe fortgesetzt werden, wird sich aufgrund der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der Resultate in den beiden nächsten Jahren entscheiden. Auf jeden Fall ist eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Kantonen erforderlich.

*Dr. Hans Luzius Schmid,
stv. Direktor BFE
und Programmleiter E2000*

Partnerschaft: Das Energiegesetz aus der Sicht ...

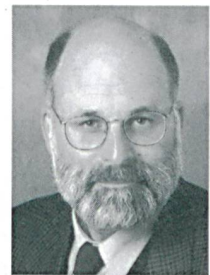
... der Kantone

Die Energiedirektorenkonferenz forderte bereits 1992 in ihrer ersten Stellungnahme, das neue Energiegesetz (EnG) müsse aus Sicht der Kantone als Rahmengesetz vollzugsfreundlich und mit mehr marktwirtschaftlichen Instrumenten ausgestaltet werden. Weitere kantonale Grundanliegen waren die Verankerung einer klareren Kompetenzordnung sowie die Einführung von Globalbeiträgen.

Das in diesem Sommer von den eidgenössischen Räten verabschiedete EnG trägt diesen Anliegen weitestgehend Rechnung. Es belässt den Kantonen den notwendigen Spielraum für eine aktive, auf ihre spezifischen Verhältnisse angepasste Energiepolitik. Wesentlich ist, dass dieser Spielraum nun nicht durch kompetenzwidrige und viel zu detaillierte Bestimmungen in der Energieverordnung (EnV) wieder zunichte gemacht wird. Stattdessen erwarten die Kantone, dass ihr Vollzugsspielraum und ihre Vollzugskompetenz respektiert werden. Eine langfristige und konstruktive Partnerschaft bedingt Autonomie für den Partner. Nur so kann er sich entfalten und innovative Ideen umsetzen. Eine – direkt oder indirekt – vom Bund vorgegebene, einheitliche Energiepolitik widerspricht nicht nur den vielfältigen und teilweise sehr gegensätzlichen schweizerischen Strukturen. Sie zerstört auch die Motivation und ist damit letztlich zum Scheitern verurteilt.

Schliesslich erwarten die Kantone vom Energiegesetz, dass es eine tragende Säule des Folgeprogramms von Energie 2000 bildet. Dieses Programm bedarf zur wirksamen Umsetzung aber noch einer weiteren ebenso wichtigen Säule: der Energieabgabe, wie sie vom Nationalrat im Juni beschlossen worden ist. Mit den Mitteln dieser Abgabe lässt sich eine wirksame und nachhaltige Energiepolitik betreiben. Als Beispiel diene der Grosse Erfolg des mittlerweile abgeschlossenen Investitionsprogramms. Die Förderung energieeffizienter Massnahmen sowie der erneuerbaren Energien ist Energie-, Umwelt und Konjunkturpolitik in einem. Diese Kombination und die Respektierung der Vollzugskompetenz der Kantone sind zwingende Voraussetzungen für eine künftige erfolgreiche Energiepolitik unseres Landes.

*Luzi Bärtsch, Regierungspräsident
Kt. Graubünden, ehemaliger Präsident
der Energiedirektorenkonferenz*



... der Wirtschaft

Der Vorort, als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft, hat beim Entwurf des neuen Energiegesetzes aktiv mitgearbeitet und im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und der parlamentarischen Debatten seine Ansichten geltend gemacht.

Die Ausgestaltung dieses wichtigen Gesetzes bildete einen Gradmesser dafür, wie ernst die politischen Kreise ihre Absichtserklärungen zur marktwirtschaftlichen Erneuerung der Wirtschaft nehmen. Der Weg hatte Fallen: Zum einen durfte es nicht nur um Energiespa-

ren gehen, sondern ebenso grosses Gewicht musste auf die Energieversorgung gelegt werden. Zum andern war es wichtig, dass das neue Gesetz keine Vorschriften enthielt, die eine Wettbewerbsverzerrung (Subventionen) irgendwelcher Art nach sich ziehen könnten. Insbesondere galt es, auf jegliche Idee einer integrierten Ressourcenplanung zu verzichten, welche schwerwiegende Nachteile für den Produktionsstandort Schweiz gehabt hätte. Nötig war, nicht zuletzt im Hinblick auf die Öffnung des Strommarktes, ein flexibles Energiegesetz.

Das vom Parlament verabschiedete Gesetz entspricht im wesentlichen den Erwartungen der Wirtschaft: Es ist schlank und verankert das Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip. Der Staat kann geeignete private Organisationen beiziehen. Gewisse Aufgaben könnten von «der Energieagentur der Wirtschaft» übernommen werden, so wie es der Vorort vorgeschlagen hat. Damit können energiepolitische Fragen auf der Basis einer engen Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft behandelt werden. Im übrigen harmonisiert das Projekt einer Energieagentur ausgezeichnet mit den Reformzielen der Verwaltung (New Public Management): Der Staat konzentriert seine Kräfte auf seine wesentlichen Aufgaben und delegiert spezifische Tätigkeiten an aussenstehende Stellen. Damit können diese ihr Fachwissen einbringen. Wie die Erfahrungen zeigen, sind gerade im Bereich Energie und Umwelt polizeirechtliche Vorschriften nicht leistungsfähige Instrumente.

Damit die Wirtschaft die ihr zufallenden Aufgaben bestmöglich erfüllen kann, darf die zum Energiegesetz gehörende Verordnung nur das Allernotwendigste reglementieren und sollte ihr so viel Kompetenzen wie möglich einräumen. In diesem Sinne ist der Vorort bereit, mit den verantwortlichen Bundesbehörden eng zusammenzuarbeiten und die Aufgaben der künftigen Energieagenturen zu konkretisieren.



Florent Roduit, Vorort

... der Umweltverbände

In den acht Jahren der Vorbereitung des neuen Energiegesetzes hat sich in der Energiepolitik und im wirtschaftlichen und politischen Umfeld einiges verändert. Der Ruf nach einem „schlanken Staat“, dem Abbau von Vorschriften und natürlich der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes hat seinen Niederschlag auch im neuen Energiegesetz gefunden. Zum Bedauern der Umweltverbände sind einige sehr wirkungsvolle Instrumente nicht im Energiegesetz zu finden:

- Die wirkungsvolle individuelle Heizkostenabrechnung wird nur noch in neuen Gebäuden verbindlich vorgeschrieben. Die Kantone können freiwillig weiter gehen.
- Die energiefressenden Elektroheizungen unterliegen keiner Bewilligungspflicht. Sie verschleudern 15% des Winterstroms. Auf der anderen Seite enthält das Energiegesetz neue und vielversprechende Instrumente:
- Die Energieagenturen könnten in Zukunft zu einem wichtigen Vollzugsinstrument für die Förderung umweltverträglicher Energieformen und Energiesparmassnahmen werden.
- Das Energie-Contracting kann mit Bürgschaften unterstützt werden.

- Der Bund kann Solarenergie und Energiesparmassnahmen subventionieren.
- Verbrauchsstandards für Geräte und Fahrzeuge sind wieder im Gesetz. Diese neuen Instrumente können aber ihre Wirkung in Zukunft nur entfalten, wenn sie durch zusätzliche Massnahmen ergänzt werden. Der Energieabgabenbeschluss oder die Solarinitiative könnten mit der Energieagentur einen Innovationsschub in der Energieversorgung bewirken. Eine ökologische Steuerreform oder die Annahme der Energie-Umwelt-Initiative würden mit marktwirtschaftlichen Anreizen einen effizienten Energieverbrauch sichern. Wir stehen mit dem neuen Energiegesetz erst am Anfang des Weges in eine sichere, wirtschafts- und umweltverträgliche Energiezukunft.



Andrea Ries, Geschäftsleiterin Politik WWF Schweiz

... einer Energieagentur

Neu gegenüber dem bisherigen Energienutzungsbeschluss sind faktisch nur die Energieagenturen in Art. 17 des Energiegesetzes (EnG). Darin werden die Aufgaben privater Organisationen umschrieben, d. h. der Energieagenturen, die laut Bundesrat „in Ausführung des Kooperationsprinzips jene Aufgaben, die der Bundesrat geeigneten privaten Organisationen übertragen kann“, erledigen können. (vgl. Botschaft zum Energiegesetz vom 21. August 1996, S. 121). Der Bund kann künftig gewisse „Energiebereiche“ privaten Organisationen übertragen. Die Aufgaben dieser Organisationen sind nicht abschliessend gemeint. Beispielsweise kann der Bundesrat „auch Aufgabenbereiche der Information und Beratung oder der Forschung an private Organisationen delegieren“. „Mit der vorliegenden Bestimmung werden keine hoheitlichen Aufgaben an private Organisationen übertragen“; d.h. „keine Delegation von Rechtssetzungskompetenzen, sondern es geht um die Ausarbeitung von freiwilligen Vereinbarungen“ (vgl. Botschaft a.a.O., S. 122).

Am 11. Mai 1998 wurde die breit abgestützte Schweizerische Vereinigung für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE) in Zürich gegründet. Federführend waren vor allem die Solar-, Holz- und die innovativen Gewerbeverbände. Die AEE bezweckt gemäss Statuten „die Förderung der erneuerbaren Energien und der rationellen Energienutzung im Sinne eines freien marktwirtschaftlichen Wettbewerbs zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien. Die Massnahmen müssen umweltverträglich sein und der Kostenwahrheit im Energiesektor entsprechen.“ Die AEE will nicht andere Verbände konkurrenzieren, sondern mit anderen zusammenarbeiten. Die Bedeutung dieser Energieagentur dürfte indessen erst bei einer Einführung der Energielenkungsabgabe richtig zum Tragen kommen. Als erste Co-Präsidenten wurden Nationalrätin Regine Aeppli und Ständerat Bruno Frick sowie als Vorstandsmitglieder weitere Parlamentarier der Bundesratspartei gewählt.



Gallus Cadonau, Jurist/Projektleiter Solar 91, Zürich